**Bundesrat Drucksache**

**Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Entschließung des Bundesrates zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts beinhaltet.

Begründung:

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 ist zwei Menschen gleichen Geschlechts die Begründung einer Lebenspartnerschaft ermöglicht worden. Damit ist in weiten Teilen der Gesellschaft ein deutlicher Abbau von Diskriminierungen eingetreten und ein Wandel des Eheverständnisses einhergegangen. Die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz beabsichtigte rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren ist auch in weiten Teilen des Rechts nachvollzogen worden. Dennoch ist es mehrfach erst das Bundesverfassungsgericht gewesen, das eine noch weiterhin bestehende Ungleichbehandlung beanstandet hat.

So hat das Bundesverfassungsgericht am 19. Februar 2013 die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Diese Entscheidung reiht sich ein in die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen gesetzliche Regelungen beanstandet worden sind, die eine Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05 zum Transsexuellengesetz, BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbssteuer).

Mit der Entscheidung vom 19. Februar 2013 ist einmal mehr deutlich geworden, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Beseitigung immer noch bestehender Ungleichbehandlungen besteht. Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, soll nicht erst durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts schrittweise zu ihrem Recht verholfen werden; vielmehr ist es die Pflicht des Bundesgesetzgebers, tätig zu werden, um Ungleichheiten zu beseitigen und dem verfassungsrechtlich verbrieften Recht von Schwulen und Lesben auf Gleichberechtigung endlich Geltung zu verschaffen. Ziel ist es, alle noch bestehenden rechtlichen Differenzierungen und damit einhergehenden Diskriminierungen mit einem Schritt zu beseitigen.

Mit dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung deshalb aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts beinhaltet. Dabei bedarf es an dieser Stelle keiner Entscheidung, ob auf Grund eines geänderten Verfassungsverständnisses eine einfachgesetzliche Regelung, etwa durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, ausreichend oder eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich ist. Diese rechtliche Bewertung ist vielmehr im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des konkreten Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Diese Forderung steht im Einklang mit der Entwicklung auf europäischer Ebene. Auch dort zeigt sich ein deutlicher gesellschaftlicher Wandel des Eheverständnisses. In vielen europäischen Rechtsordnungen, wie z.B. in den Niederlanden, Belgien, Spanien, Norwegen, Schweden und Portugal geöffnet worden und auch in Großbritannien und Frankreich steht die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare kurz bevor. Es entspricht dem gesellschaftlichen Bewusstsein, diese Entwicklung nun auch in der Bundesrepublik nachzuvollziehen.